

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 100/07 B

L 5 KR 253/06 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 5022/05 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5.,
6.,
7. Deutsche BKK,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,
8. Deutsche BKK Pflegekasse,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.041,55 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen und insbesondere um den Beginn der Versicherungspflicht der für die Klägerin tätigen Beigeladenen zu 1., 5. und 6.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14.11.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen kommt eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszu-



führen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 a) Die Klägerin hat als Rechtsfragen, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden sei, herausgestellt
- (1) seit welchem Zeitpunkt nebenberuflich bei Gottesdiensten tätige Organisten generell als abhängig Beschäftigte gelten,
 - (2) ob auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999, BGBl 1999, S 388, sich die Anschauung über abhängige oder selbständige Beschäftigungsverhältnisse bei Organisten in Kirchen geändert hat,
 - (3) ob in Prüfungsverfahren Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge für Organisten rückwirkend festgesetzt werden können,
 - (4) ob einer kirchlichen Organisation, die bis zur genannten Pressemitteilung des Bundessozialgerichts Organisten als Honorarkräfte beschäftigte, ein Schuldvorwurf zu machen ist.
- 7 b) Mit diesen Fragen und der dazu gegebenen Begründung genügt die Klägerin den Darlegungserfordernissen nicht.
- 8 Mit der ersten Frage (1) hat die Klägerin lediglich eine abstrakte ("generell") und keine konkrete Rechtsfrage gestellt, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Darüber hinaus hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Das LSG hat bei seiner Überzeugungsbildung zum Beginn der Versicherungspflicht § 7 Abs 1 SGB IV, den den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden Prüfzeitraum und die Sonderregelung des § 7b SGB IV in Betracht gezogen und im Hinblick auf den von ihm angenommenen Regelungsgehalt der Bescheide den 1.1.1999 als Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht zugrunde gelegt. Hiermit setzt sich die Klägerin an keiner Stelle ihrer Beschwerdebegründung auseinander, sondern stellt der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ohne Befassung hiermit nur ihre eigene Rechtsauffassung gegenüber, wonach Organisten (jedenfalls) bis zur Pressemitteilung Nr 25/05 des BSG vom 19.5.2005 selbstständig sein konnten (und eine Versicherungspflicht wegen Beschäftigung deshalb erst ab diesem Zeitpunkt beginnen konnte).
- 9 Im Hinblick auf die von der Klägerin aufgeworfene zweite Frage (2) lässt der Senat offen, ob sie damit eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet hat und diese für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Denn die Klägerin hat es auch hier unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit der Frage darzutun. Mit ihrer Frage wendet sie sich im Kern gegen die Einordnung der Organistentätigkeit als abhängige Beschäftigung und hält diese ua deshalb für rechtlich unzutreffend, weil die lohnsteuerrechtliche Definition des Arbeitsverhältnisses in § 1 der



Lohnsteuerdurchführungsverordnung mit der sozialversicherungsrechtlichen Definition des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses in § 7 SGB IV identisch und die Rechtsauffassung des LSG im Übrigen rechtsstaatswidrig sei. Mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV und seiner - im Verfahren teilweise auch benannten - Rechtsprechung zur Frage der Maßgeblichkeit steuerrechtlicher Bewertungen im Sozialversicherungsrecht setzt sie sich nicht auseinander. Schließlich fehlt es an Ausführungen dazu, aus welchen Gründen das von der Klägerin in der Frage bezeichnete Gesetz Einfluss auf die Bewertung des versicherungsrechtlichen Status von Organisten (Beschäftigte/Selbstständige) hatte, war es doch letztlich nur für die beitragsrechtliche Behandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse von Bedeutung.

- 10 Soweit die Klägerin mit ihrer dritten Frage (3) für grundsätzlich bedeutsam hält, ob in Prüfungsverfahren eine rückwirkende Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen für Organisten in Betracht kommt, fehlen nähere Darlegungen. Soweit darin überhaupt eine konkrete - und nicht nur eine abstrakte - Frage gesehen werden kann, handelt es sich um eine Tatsachenfrage, also eine solche, die die Würdigung des konkreten Einzelfalls betrifft und gerade keine Rechtsfrage darstellt, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Dessen ungeachtet hätte die Beschwerdebegründung jedenfalls Ausführungen dazu enthalten müssen, warum die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verjährung von Beitrags(nach)forderungen unzutreffend sind.
- 11 Aus den gleichen Gründen hat die Klägerin auch mit ihrer vierten Frage (4) die Darlegungserfordernisse nicht erfüllt. Der Sache nach hält sie die Würdigung des Berufungsgerichts für rechtlich unzutreffend, dass eine Berechtigung zur rückwirkenden Erhebung von Säumniszuschlägen bestanden habe, weil sie die Vermutung, dass sie den Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen gekannt habe, nicht iS von § 24 Abs 2 SGB IV widerlegt habe. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 12 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 13 Sie macht als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt habe, weil es in seinem Urteil nicht auf ihr Vorbringen aus der Klageschrift vom 30.6.2005 eingegangen sei, wonach noch im Jahre 2003 das Sozialgericht Stuttgart (*Urteil vom 28.7.2003, S 8 RA 3403/02*) die "Möglichkeit gesehen habe, Organisten als Honorarkräfte zu beschäftigen". Warum aus diesem Umstand zu entnehmen sein soll, dass dahingehender Sachvortrag vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen worden ist, hat die Klägerin nicht dargelegt.



- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 16 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3, § 43 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)